

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerburg.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Zeichnungsnummer 28.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerburg.

ersch. wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 77.

Dienstag, den 3. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betr.: Heulieferungen aus der Ernte 1916.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erwidigung meiner Verfügung vom 23. v. Mts. in Nr. 75 des Kreisblattes betr. Angabe, ob noch altes Heu vorhanden ist, im Rückstande sind, werden hiermit an die sofortige Berichterstattung erinnert bei Vermeidung Weiterungen. Ev. erwarte ich Fehlanzeige.

Wegen der neuen Ernte muß das noch vorhandene Heu umgehend verladen werden.

Westerburg, den 2. Juli 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Trotz wiederholter Belehrung kommen immer wieder Personen mit dem Antrag auf Aushändigung von Zulagekarten aus. Ausweis mit der mündlichen Bestellung, ihr Bürgermeister habe sie geschickt. Alle derartigen Anträge sind unter Vorlage der Zulagebescheinigung bei Ihnen zu stellen und von Ihnen mit dem Bericht vorzulegen, ob der Antrag begründet ist und ob der Antragsteller Selbstversorger ist oder nicht. Im Interesse der Zulageberechtigten erwarte ich zur Vermeidung von Zeitverschwendung, daß für die Folge hiernach genau verfahren wird.

Anträge von Selbstversorgern auf Bewilligung von Brotkarten sind ebenfalls bei Ihnen anzubringen und von ihnen genau nach den Bestimmungen der jedem Bürgermeister zugegangenen Beschlüsse Verfügung vom 10. April d. Js. zu erledigen. In Ausnahmefällen oder bei Ablehnungen ist mir zu berichten. Das persönliche Erscheinen des Antragstellers ohne ihre Berichterstattung ist zwecklos.

Westerburg, den 3. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

1. Die Abgabe von fetthaltigen Waschlösungen an Selbstversorger darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge fünfzig Gramm Feinseife (Toiletseife, Kernseife und Rasterseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zulässigen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der zulässigen Menge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Bezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Seifenpulver ist unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten.

2. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur nach Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abrechnungsbelegs von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder des Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie ist unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Kreises.

3. Fetthaltige Waschlösungen im Sinne der Verordnung sind Seifenpulver, die Delsäuren, Fettsäuren, Paraffine oder deren

Salze oder andere organische Säuren enthalten, die selbst oder in der Form ihrer Salze eine Wasch- oder Reinigungswirkung ausüben.

Die nach der Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellte Feinseife trägt die Bezeichnung „K. A. Seife“, das Seifenpulver die Bezeichnung „K. A. Seifenpulver“.

§ 2. Die Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft hat nach näherer Weisung des Reichsanwalters eine zusätzliche Versorgung von Arbeitern in Betrieben, deren Art ein besonderes Reinigungsbedürfnis der dort beschäftigten Personen rechtfertigt, mit Waschmitteln durchzuführen.

Außerdem ist die zuständige Ortsbehörde befugt, auf Antrag

- I. a) für Kranke, Personen, die berufsmäßig mit Krankheits-erregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkünstler, Hebammen und Krankenpfleger,
- b) für mit ansteckender Krankheit sowie Tuberkulose jeder Art befallene Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;
- II. für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger sowie für Land- und Schiffskesselreiniger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten, soweit nicht eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt;
- III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte;
- IV. für Arbeiter, bei denen infolge der Einwirkung von Schmieröl, Ölsäure, Erkrankungen der Haut eintreten, je bis zu zwei Zusatzseifenkarten für den Bezug von K. A. Seife, sofern nicht die Arbeiter Betrieben angehören, bei denen eine zusätzliche Versorgung gemäß Abs. 1 erfolgt, auszugeben.

Auf die nach Abs. 2 Nummer 1 ausgestellten Zusatzseifenkarten darf in Apotheken statt K. A. Seife Kaliseife in gleicher Menge abgegeben werden.

Im Falle des Abs. 2 Nummer 1c kann an Stelle der Einzelzusatzkarte eine Sammelzusatzkarte ausgestellt werden.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes, in Bayern auf Grund Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 5. November in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

- a) für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise,
- b) die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim deutschen Stahlbund, an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertreitet oder zur Übertretung auf-

fordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 2. Juli 1917.
Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Verichtigung.

In Nummer 75 des Kreisblattes vom 29. Juni hat sich in der Bekanntmachung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden betreffend Stahlhöchstpreise für Rindvieh zu Schlachtzwecken ein Fehler eingeschlichen. Der Absatz hinter B 4. muß heißen: „Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen nur dann bezahlt werden, wenn die Tiere die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens einhalb kg überschreiten, also nicht wie gedruckt ist 1 1/2 kg.“

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 30. Juni. Amtlich
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

Die Kampfaktivität der Artillerie hielt sich bei regnerischer Witterung in mäßigen Grenzen. Sie verdichtete sich durch starkeres Feuer nur an wenigen Stellen. Nachmittags brach eine englische Kompanie, begleitet von tieffliegenden Flugzeugen südöstlich von Armentières in unsere Gräben, sie wurden im Gegenstoß sofort geworfen. Nachts sind mehrfach feindliche Erkundungstrupps zurückgewiesen worden. Eigne Vorstöße an der Yser und nordwestlich von St. Quentin brachten mehrere Belgier und Franzosen als Gefangene ein.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Gestern früh wurde von bayerischen Truppen nach wirkungsvoller Feuervorbereitung eine gewaltsame Erkundung südlich von Corbeny durchgeführt. Die Stoßtrupps drangen in 1200 Meter Breite bis in die hinteren französischen Linien durch und sprengten trotz der Gegenwehr einige Unterstände. Mit einer größeren Zahl von Gefangenen kehrten sie unbelästigt vom Feinde in ihre Gräben zurück.

Abends erweiterten westfälische Regimenter den Erfolg vom Vortage östlich von Cerny. In überraschendem Sturm nahmen sie mehrere feindliche Grabenlinien südlich des Gehöftes La Boverelle. Die Gefangenenzahl hat sich bedeutend erhöht.

Gleichzeitig griffen die Franzosen zweimal mit starken Kräften bei Cerny an. Sie wurden im Nahkampf zurückgeschlagen.

Auch auf dem Westufer der Maas stürmte ein posener Regiment etwa 500 Mtr. der französischen Stellung und es bemächtigten sich aus Brandenburgern und Berlinern bestehende Sturmabteilungen feindlicher Gräben in dem von Bethincourt auf Esnes streichenden Grund. Am 28. und 29. Juni sind hier 825 Gefangene zurückgeführt worden. Der Feind leistete hartnäckigen Widerstand. Seine blutigen Verluste sind erheblich. Er vergrößerte sie noch durch furchtlose Gegenangriffe am Südostrande des Waldes von Avocourt und auf dem Südwesthang der Höhe 304.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Wesentliches.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf den wachsenden Druck der Ententemächte hin beginnt die russische Geseftstätigkeit in Ostgalizien den Eindruck beachtlicher Angriffe zu machen.

Starke Zerstörungsfuer der Russen liegt seit gestern auf unseren Stellungen von der Bahn Lemberg—Brody bis zu den Höhen südlich von Brecany. Bei Konichy griffen nachts russische Kräfte an, die in unserem Vernichtungsfuer verlustreich zurückfluteten.

Auch nördlich und nordwestlich von Rud nahm die russische Feueraktivität erheblich zu.

An der

Front des Generaloberst Erzherzog Josef und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Juli. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Regen und Dunst blieb an der ganzen Front in fast allen Abschnitten das Feuer gering. Einige Erkundungsgeschehe verliefen für unsere Aufklärung günstig.

Bei der Heeresgruppe Deutscher Kronprinz versuchten die Franzosen vergeblich die von unseren Truppen am Chemin des Dames und auf dem westlichen Maasufer erkämpften Geländevorteile zurückzugewinnen. Westlich von Cerny griff der Feind nach kurzer Feuersteigerung dreimal die auf der Hochfläche südlich des Gehöftes La Boverelle eroberten Gräben an. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Verwirrung beim Gegner und die Ablenkung seiner Aufmerksamkeit ausnuzend, stürmten

Bippische Bataillone weiter östlich die französischen Linien bis Straße Milles-Paissy. Durch diese Erfolge erhöht sich die Zahl der von der oft bewährten westfälischen Division in drei sechstagen gemachten Gefangene auf 10 Offiziere und über 100 Mann.

Auf dem Westufer der Maas versuchten französische Truppteile in mehrfach wiederholten Angriffen uns aus dem an der Höhe 304 und östlich gewonnenen Gräben herauszuwerfen. Die Sperrfeuer und in erbitterten Handgranatenkämpfen wurden abgewiesen.

Westlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern.

Dem Drängen der führenden Ententemächte hat sich die russische Regierung nicht entziehen können, einen Teil des Heeres zum Angriff zu bewegen. Nach tagsüber andauerndem Zerstörungsfuer gegen unsere Stellung an der oberen Strypa bis Neufolgoten nachmittags heftige Angriffe russischer Infanterie auf die Front von etwa 30 Kilometer. Die Sturmtrupps wurden all durch unser Abwehrfeuer zu verlustreichem Rückfluten gezwungen. Auch nächtliche Vorstöße, bei denen die Russen eine Artillerievorbereitung ins Feuer getrieben wurden, brachen derseits von Brecany und bei Jwozyn erfolglos zusammen. Feuerkampf dehnte sich nordwärts bis an den mittleren Stos nach Süden bis nach Stanislaw aus, ohne daß dabei angegriffen wurde.

Zwischen den Karpathen und dem schwarzen Meer besondere Ereignisse.

Mazedonische Front.

Auf dem rechten Ufer des Wardar schlugen bulgarische Truppen bei Alcat-Mah einen Angriff eines englischen Bataillons ab.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bruch Griechenlands mit den Mittelmächten

WB Paris, 30. Juni. Wie der „Temps“ meldet, die griechische Regierung ihren Gesandten in der Schweiz die Weitergabe an die Gesandtschaften in Berlin, Wien, Sofia, Konstantinopel eine Weisung übermittelt, durch welche der Bruch der Beziehungen zwischen Griechenland, Deutschland, reich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei mitgeteilt wird.

Kriegserklärung Griechenlands an Bulgarien

Berlin, 30. Juni. Die „Wiener Allgemeine Ztg.“ aus Budapest: Der „Nz Est“ berichtet aus Lugano: Die Erklärung Griechenlands gegen Bulgarien steht auf Grund zwischen Griechenland und Serbien geschlossenen Vertrag mittelbar bevor.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, 3. Juli.

Die Handelskammer in Limburg (Lahn) hielt am 1. Juli eine Vollversammlung ab, in welcher der bisherige Vorstand bestehend aus den Herren Theodor Kirchberger-Weilburg, ständiger, Kommerzienrat Schmidt-Niederlahnstein, 1. stellvertreter, Karl Korkhaus-Limburg, 2. stellvertreter, Vorstandsmitglied gewählt wurde. Es wurde ferner beschlossen, wie in den Jahren so auch für das Geschäftsjahr 1917/18 ein Beitrag von 10 % der Gewerbesteuer zu erheben. Die Beschlüsse einer Firma über Mißstände im Telefonverkehr beim Postamt in Limburg soll der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) mitgeteilt werden.

Auf Antrag der Kammer sind 6 Kursverbesserungen wesentlicher Natur in den Fahrplan vom 1. Juni 1917 eingetragen.

Auf eine Anfrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Juni 1917 spricht sich die Kammer für weitere Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder und eine nochmalige Hinausschiebung der Ersatzwahlen aus.

Die sonstigen Verhandlungen, die sich auf Mitteilung verschiedener amtlicher Stellen bezogen, waren vertraulicher Natur, sodaß hierüber nichts veröffentlicht werden kann.

Höchstpreise für Bienenhonig.

Durch Verordnung vom 26. Juni 1917 sind um den Verkehr der vorjährigen Preistreibern vorzubeugen, den Preisen der Bienenzüchter entsprechend, für Bienenhonig Höchstpreise festgesetzt worden. Sie betragen für Seim- und Honig beim Verkauf durch den Erzeuger 1,75 M., bei allen anderen Veräußerungen 2,75 M. Beim Verkauf durch andere Personen, insbesondere durch den Handel, 2,50 M. und 3,50 M. für je 5 kg betragen die Höchstpreise 2, — M. und 3, — M. Gleichzeitig sind alle Verträge über Honig, die zu höheren Preisen bereits abgeschlossen sind, für nichtig erklärt, nicht schon erfüllt sind. Die Bestimmungen gelten sinngemäß für ausländischen Honig. Doch wird besonderen Umständen die Zulassung von Ausnahmen, die der Reichszuckerstelle vorgebeugt werden können, sofern im Einzelnen der Weiterverkauf des zu höheren Preisen erworbenen ausländischen Honigs unter behördlicher Kontrolle oder unter Beachtung anderer Vorschriften so erfolgt, daß eine Verwechslung des deutschen und ausländischen Honigs mit Sicherheit vermieden werden kann.

Goisettenseife

prima Qualität, eingetragenes Warenzeichen, Hans Bauer, Westfalen.